

	Muster NWStGB 2010
<p>Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg vom 28.11.2005</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498/SGV. NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644/SGV. NRW 641) hat der Rat der Stadt Sassenberg am 15.11.2005 folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg wird als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Sassenberg gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.</p>	<p>Betriebssatzung der Stadt ... für den Eigenbetrieb ... vom</p> <p>Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert das durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950/SGV. NRW 2023) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11.2004 (GV NRW. S. 644/SGV. NRW 641), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 963/SGV. NRW 641) hat der Rat der Stadt Sassenberg am ... folgende Betriebssatzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes</p> <p>(1) Die Stadt-/Gemeindewerke der Stadt/Gemeinde ... werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.</p> <p>(2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind ... (z. B. bei Versorgungsbetrieben: die Versorgung mit Elektrizität, Fernwärme, Strom, Gas, Wasser) und alle den Betriebszweck fördernden Geschäfte.</p>

<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen „Abwasserwerk der Stadt Sassenberg“.</p> <p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung des Abwasserwerkes wird ein Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Das Abwasserwerk wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Abwassereinleitern.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Abwasserwerkes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.</p>	<p>§ 2 Name des Eigenbetriebes</p> <p>Der Eigenbetrieb führt den Namen „ ... “.</p> <p>§ 3 Betriebsleitung</p> <p>(1) Zur Leitung der Stadt-/Gemeindewerke ... wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.</p> <p>(2) Die Stadt-/Gemeindewerke ... werden von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadt-/Gemeindewerke ... verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.</p>
---	--

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 **(Neu: 13)** Mitgliedern. In den Betriebsausschuss können auch sachkundige Bürger (§ 58 Abs. 3 GO NW) gewählt werden.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- Zustimmung zu Verträgen und zur Vergabe von Aufträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 30.000,00 Euro übersteigt,
 - Erlass von Geldforderungen bei Beträgen von mehr als 1.500,00 € und
 - Unterrichtung über Widersprüche in Selbstverwaltungsangelegenheiten, denen der Betriebsleiter nicht abgeholfen hat.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO gelten ent-

(4) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus ... Mitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden. **(gilt nur bei mehr als 10 Beschäftigten)**
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat **der Stadt/Gemeinde ...** ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
- Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von ... Euro übersteigt,
 - Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten **(zuständig Bgm.)**, wenn sie im Einzelfall ... € übersteigen und
 - Erlass und Niederschlagung **(zuständig Bgm.)** von Forderungen, wenn sie im Einzelfall ... € übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden** entscheiden. § 60 Abs. 1

sprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung der Stadt Sassenberg vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Abwasserwerkes rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden** oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

§ 5 Rat

Der Rat der Stadt/Gemeinde ... entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann **die Bürgermeisterin/der Bürgermeister** der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
- (2) Die Betriebsleitung hat **die Bürgermeisterin/den Bürgermeister** über alle wichtigen Angelegenheiten der **Stadt-/Gemeindewerke ...** rechtzeitig zu unterrichten und **ihr/ihm** auf Verlangen Auskunft zu erteilen. **Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister** bereitet die Vorlagen für den Betriebsausschuss und den Rat vor und unterrichtet die Betriebsleitung rechtzeitig über diese Vorlagen.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Abwasserwerk sind in der Regel Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.
- (2) Die Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der Betriebsleitung durch den Bürgermeister eingestellt, entlassen, eingruppiert, höher gruppiert und rückgruppiert. Für arbeits- und tarifrechtliche Entscheidungen ab Entgeltgruppe 9 ist die Zustimmung des Betriebsausschusses erforderlich.

(3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der **Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und **der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister** erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerin/Kämmerer (kann entfallen, da in § 7 EigVO geregelt)

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Bei den **Stadt-/Gemeindewerken ...** sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Personen ohne Beamtenstatus) zu beschäftigen.

Alternativ:

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Betriebsleitung.

oder:

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und

§ 8 Vertretung des Abwasserwerkes

- (1) In den Angelegenheiten des Abwasserwerkes wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasserwerkes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bis zur Entgeltgruppe ... bei der Betriebsleitung, bei allen übrigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern liegt diese Befugnis bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

oder:

(2) Die Befugnis zur Einstellung, Ein- und Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern liegt bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, wobei der Betriebsleitung ein Vorschlagsrecht zukommt.

(3) Die bei den Stadt-/Gemeindewerken ... beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Gemeinde geführt und in der Stellenübersicht der Stadt-/ Gemeindewerke nachrichtlich angegeben. **(kann entfallen, da keine Beamten beschäftigt werden)**

§ 9 Vertretung der Stadt-/Gemeindewerke

- (1) In den Angelegenheiten der **Stadt-/Gemeindewerke ...** wird die Stadt/Gemeinde durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen **der Stadt-/Gemeindewerke ...** ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

(3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung in ... öffentliche bekannt gemacht. **(kann**

<p>§ 9 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 10 Stammkapital</p> <p>Das Stammkapital des Abwasserwerkes beträgt 511.291,88 Euro.</p> <p>§ 11 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Das Abwasserwerk hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000,00 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung</p>	<p>entfallen, geregelt in § 3 Abs. 2 EigVO)</p> <p>§ 10 Wirtschaftsjahr</p> <p>Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>§ 11 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen</p> <p>(1) Das Stammkapital der Stadt-/Gemeindewerke ... beträgt ... Euro.</p> <p>(2) Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Stadt den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr ... Anwendung.</p> <p>§ 12 Wirtschaftsplan</p> <p>(1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.</p> <p>(2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als ... Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Be-</p>
--	--

<p>des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>§ 12 Zwischenbericht</p> <p>Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p> <p>§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>	<p>triedsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p> <p>(3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolggefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.</p> <p>§ 13 Zwischenbericht</p> <p>Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.</p> <p>§ 14 Jahresabschluss und Lagebericht</p> <p>Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen.</p>
---	---

§ 14 Personalvertretung

Das Abwasserwerk bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Sassenberg, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Sassenberg auch die Personalvertretung für das Abwasserwerk übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 15 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für das Abwasserwerk. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Abwasserwerk der Stadt Sassenberg vom 24.07.1995 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

§ 15 Personalvertretung

Der **Eigenbetrieb** bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle **Stadt-/Gemeindeverwaltung ...**, so dass der Personalrat der **Stadt-/Gemeindeverwaltung ...** auch die Personalvertretung für **den Eigenbetrieb** übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 16 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für **den Eigenbetrieb**. Ebenso die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt ... in Kraft.